

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zeltbetriebe Stockhorst

## 1. Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich – Begriffsbestimmungen

(1) Für alle Geschäfte mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, das heißt natürliche oder juristische Personen, welche die Ware oder Leistung zur gewerblichen oder beruflichen Nutzung erwerben oder in Anspruch nehmen, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführen.

(2) Soweit im Folgenden von Schadensersatzansprüchen die Rede ist, sind damit in gleicher Weise auch Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen i.S.v. § 284 BGB gemeint.

(3) Soweit die Parteien keinen Mietvertrag miteinander schließen, beziehen sich die Bezeichnungen „Mietobjekt“ bzw. „Mietobjekte“, die in diesen AGB gebraucht werden, auf Sachen, die in unserem Eigentum stehen und dem Auftraggeber zum vorübergehenden Besitz überlassen werden.

### 1.2 Angebote, Vertragsschluss und Vertragsinhalte

(1) Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar. Vorher von uns abgegebene Angebote oder Kostenvoranschläge sind freibleibend; sie sind Aufforderungen zu Bestellungen. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Zugang bei uns annehmen, soweit der Auftraggeber nicht regelmäßig auch mit einer späteren Annahme durch uns rechnen muss (§ 147 BGB). Dies gilt auch für Nachbestellungen des Auftraggebers.

(2) Die Annahme einer Bestellung oder eines Auftrags durch uns erfolgt unter der Bedingung, dass noch offene Zahlungsrückstände des Auftraggebers beglichen werden und dass eine durch vorgenommene Kreditprüfung des Auftraggebers ohne negative Auskunft bleibt. Bei Lieferung oder Leistung innerhalb der Bindungsfrist des Auftraggebers (siehe Absatz 1 Satz 2) kann unsere Annahme der Bestellung durch unsere Lieferung ersetzt werden, wobei die Absendung der Lieferung maßgeblich ist.

(3) Wir behalten uns das Recht vor, die im Zusammenhang mit der Abgabe des Angebots anfallenden Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

(4) Abbildungen und Fotos in Katalogen und Broschüren sowie auf Internetseiten und in Multimedia-Präsentationen sind nur annähernd maßgeblich und können von der Wirklichkeit abweichen. Dies gilt insbesondere für Tischdecken und andere Stoffe, da dieses Naturprodukte sind und somit Farbunterschiede nicht immer völlig ausgeschlossen werden können.

(5) Mietobjekte dürfen durch den Auftraggeber ausschließlich entsprechend dem vereinbarten oder vertraglich vorausgesetzten Zweck genutzt werden. Ein Mietobjekt bzw. auch andere

Vertragsgegenstände dürfen Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zur Benutzung überlassen werden.

### 1.3 Rücktrittsrechte des Auftraggebers

(1) Dem Auftraggeber ist es gestattet, vom Mietvertrag zurückzutreten (Stornierung). In diesem Falle haben wir jedoch ohne Nachweis einen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz, und zwar bis zehn Tage vor Mietbeginn in Höhe von 25 % des Vertragspreises, danach in Höhe von 90 % des Vertragspreises.

(2) Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die dem zu Grunde liegende Pflichtverletzung zu vertreten haben.

### 1.4 Vertragspreise

(1) Der Vertragspreis eines Artikels wird aufgrund unserer jeweils aktuellsten Preisliste zuzüglich Mehrwertsteuer festgelegt.

(2) Die Preise gelten für den vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

(3) Sollte die Lieferung oder Leistung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen und sollten sich die Kosten für Löhne, Material, Verpackungsmaterial, Fracht, Steuern oder Abgaben zwischenzeitlich erhöht haben, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der vorgenannten Kostenfaktoren angepasst werden. Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung oder Leistung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten unsere bei der Lieferung oder Leistung gültigen Listenpreise (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts). Ändert sich der Preis demnach um mehr als 10 % gegenüber dem vertraglich vereinbarten Preis, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir an einem Preiserhöhungsverlangen trotz Ankündigung der Rücktrittsabsicht des Auftraggebers festhalten.

### 1.5 Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlung erfolgt innerhalb von acht Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug.

(2) Aufrechnungsrechte aus anderen Vertragsverhältnissen stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

(3) Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Auftraggebers stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(4) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

## 1.6 Mietzeitraum

(1) Ein Mietobjekt wird dem Auftraggeber nur für den vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Für eine Verlängerung dieses Zeitraums bedarf es unserer schriftlichen Zustimmung. Wir haben danach das Recht, ein zusätzliches Entgelt aufgrund unserer aktuellsten Preisliste in Rechnung zu stellen.

(2) Wenn der Auftraggeber ein Mietobjekt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgeben kann, muss er uns spätestens einen Kalendertag vor Ablauf des vereinbarten Mietzeitraums darüber informieren.

## 1.7 Verfügbarkeit

(1) Können wir vertraglich vereinbarte Leistungen trotz ordnungsgemäßer Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllen oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so werden wir den Auftraggeber rechtzeitig informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Pandemien, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen, z. B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden, und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind. Das gleiche gilt bei Obliegenheitsverletzungen des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfin oder Dritter wie etwa von Zulieferern oder Transporteuren, Krankheit von nicht einfach zu ersetzendem Personal, Besetzung oder Blockade oder behördliche Maßnahmen.

(2) Ist ein Liefer- oder Leistungstermin oder eine Liefer- oder Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach vorstehendem Absatz 2 der vereinbarte Liefer- oder Leistungstermin oder die vereinbarte Liefer- oder Leistungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten oder ist bei unverbindlichem Leistungstermin das Festhalten am Vertrag für den Auftraggeber objektiv unzumutbar, so ist der Auftraggeber berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen in diesem Fall nicht.

(3) Kommen wir in Verzug, dann ist unsere Haftung für den Ersatz des Verzögerungsschadens im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 5 % des Vertragspreises begrenzt. Weitere Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(4) Vertragsstrafen wegen verspäteter Lieferung oder Leistung sind ausgeschlossen.

## 1.8 Obliegenheiten und Haftung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat für eine hinreichende Bewachung und Verwahrung der Mietobjekte zu sorgen. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Pflicht, ist er bei Verlust oder Beschädigung verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber hat seine Angestellten, Bediensteten und Beauftragten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuwählen, insbesondere darauf zu achten, dass diese im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis sind, sofern Sachen transportiert werden, die in unserem Eigentum stehen.

(3) Es obliegt dem Auftraggeber, dafür zu sorgen, dass

- a) Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder sonstige vereinbarte Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden;
- b) Sich die zum Transport von Gegenständen, die in unserem Eigentum stehen, eingesetzten Fahrzeuge, Anhänger, Auflieger, Trailer, Chassis etc. im verkehrssicheren Zustand befinden, das heißt dass alle gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften über die Gefahr- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge (z. B. zulässiges Gesamtgewicht) eingehalten werden;
- c) die vorgenannten Fahrzeuge die für die Aufnahme und Beförderung bzw. das Ziehen der in unserem Eigentum stehenden Gegenstände erforderliche Eignung besitzen;
- d) in unserem Eigentum stehende Gegenstände sachgemäß verpackt und verladen werden, insbesondere so, dass sie den Belastungen der Beförderung standhalten.

(4) Der Auftraggeber hat alle Obliegenheits- und Pflichtverletzungen seiner Angestellten, Bediensteten, Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten.

(5) Der Auftraggeber hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen Schäden, die aus der Benutzung des Mietobjekts bzw. aus der Benutzung überlassener Gegenstände resultieren, gegen uns geltend machen können. Der Freistellungsanspruch betrifft insbesondere Schäden am Gelände, an Gebäuden, Leitungen, Rohren oder anderen Gegenständen auf oder im Boden infolge der Anlieferung und/oder Montage des Mietobjekts (z.B. Beschädigungen am Untergrund, die von einer Verankerung des Zelts mittels Erdnägel bzw. Ballastgewichten herrühren).

(6) Mietobjekte sind nicht versichert. Wir raten dem Auftraggeber daher, das Mietobjekt für die Vertragsdauer einschließlich der Dauer des Auf-, Abbaus und Transportes auf eigene Kosten zu versichern.

## 1.9 Informationspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber muss uns unverzüglich informieren, wenn

- das Mietobjekt bzw. Vertragsgegenstände bei der Anlieferung nicht vollständig sind,
- das Mietobjekt bzw. Vertragsgegenstände beschädigt sind,
- das Mietobjekt bzw. Vertragsgegenstände gestohlen wurden oder auf andere Weise verloren gegangen sind.

(2) Der Auftraggeber hat, soweit wir ihn dazu auffordern, das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch einen vom Versicherer beauftragten Sachverständigen freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns und/oder den Versicherer aufzubewahren.

(3) Der Auftraggeber hat uns – soweit zumutbar – Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.

## 1.10 Unsere Haftung auf Schadensersatz

(1) Wir haften für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – uneingeschränkt

- a) bei Vorsatz,

- b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- c) im Falle des Verzugs, soweit ein fixer Liefer- und/oder fixer Leistungszeitpunkt vereinbart war,
- d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
- e) bei Mängeln des Liefergegenstands, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

(2) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir ebenfalls, im Falle einfacher Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf die Schäden, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Beachtung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen und die bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, und solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

(3) Wir haften auch für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit entstehen. Sind jedoch andere als wesentliche Vertragspflichten verletzt worden und auch andere Rechtsgüter als Leben, Körper oder Gesundheit betroffen, so ist unsere Haftung im Falle grober Fahrlässigkeit ebenfalls begrenzt auf die Schäden, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Beachtung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen und die bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten ebenfalls für entsprechende Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

(6) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

## 1.11 Urheberrechte

Wir behalten uns das Recht vor, an Orten, an denen Mietobjekte stehen, zu Marketingzwecken Foto- und Filmaufnahmen zu machen. Die Bild- und Urheberrechte an den von uns gefertigten und veröffentlichten Fotografie- und Filmaufnahmen stehen allein uns zu; sie dürfen vom Auftraggeber ohne schriftliche Zustimmung nicht verwendet und verbreitet werden.

## 1.12 Datenschutz

Wir speichern die uns mitgeteilten personenbezogenen Daten des Auftraggebers. Diese beinhalten Informationen, die eine Identifikation der Person oder des Unternehmens ermöglichen wie z. B. die Namen, die Anschrift, die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse. Die Daten werden zur Abwicklung des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages genutzt. Soweit der Auftraggeber die

bei uns gespeicherten Daten abrufen, ändern oder löschen lassen möchte. Kann er uns diese jederzeit per Post, E-Mail oder telefonisch mitteilen.

## 2. Inventar

### 2.1 Pflichten bei der Anlieferung

(1) Wenn der Auftraggeber Mietobjekte selbst abholt, muss er die Gegenstände selbst auf Vollständigkeit und Tauglichkeit kontrollieren. Außerdem muss der Auftraggeber für eine vorschriftsmäßige Transportsicherung sorgen. Unser Eigentum muss in einem geschlossenen Fahrzeug transportiert werden.

(2) Ist nichts anderes vereinbart, werden alle Güter durch den Auftraggeber selbst abgeholt und zurückgebracht.

(3) Übernehmen wir vereinbarungsgemäß die Anlieferung, werden alle Mietobjekte bis hinter die erste Tür auf Parterre geliefert, wenn ein Zugangsweg zur Verfügung steht, der für einen Transport mit Lastkraftwagen von 40 Tonnen geeignet ist. Die erforderliche Mindesttürbreite beträgt 2,00 m, die Mindesthöhe beträgt 2,50 m. Wenn diese Transportbedingungen nicht erfüllt sind (z. B. weil der Untergrund nicht geeignet ist, der Zugangsweg zu schmal ist, parkende Autos den An- und Abtransport verhindern, die Mietobjekte nicht sauber sortiert sind, um abgeholt werden zu können), haben wir das Recht, den hier durch entstehenden Aufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.

### 2.2 Pflichten bei der Rückgabe

(1) Ist kein ausdrücklicher Abholtermin vereinbart, holen wir unser Eigentum innerhalb von 48 Stunden nach dem Ende des vertraglich vereinbarten bzw. vertraglich vorgesehenen Zweckes ab.

(2) Am Abholtag müssen die Mietobjekte ab 08:00 Uhr sortiert und sauber gestapelt hinter der ersten Tür auf Parterre bereitstehen. Soweit es sich bei den Mietobjekten um Geschirr, Besteck, Tücher und/oder andere kleine Materialien handelt, können wir diese nicht sofort bei Entgegennahme überprüfen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eine Zählung und Kontrolle erst in unseren Geschäftsräumen stattfindet. Wir sind verpflichtet, dass im Zeitraum zwischen Abholung und der Zählung und Kontrolle weder ein Verlust noch eine Beschädigung entstehen.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Geschirr und Besteck gereinigt zurückzugeben. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die Reinigungskosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Textilien (z. B. Tischtücher) muss uns der Auftraggeber trocken zurückgeben.

(4) Beim Bodenbelag gelten zerschnittene, verschnittene oder stark (z. B. durch Kaugummi, Brandlöcher etc.) verschmutzte Fliesen und Platten als nicht mehr brauchbar, sodass wir dafür Schadensersatz verlangen können.

## 3. Zelte, Toiletten und Versorgungseinheiten

(1) Nachfolgend wird von *dem* Mietobjekt gesprochen, auch wenn mehrere – auch verschiedene – Einheiten Gegenstand des Vertrages sind.

(2) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass Genehmigungen und Zustimmungen Dritter, die für die Aufstellung des Mietobjekts notwendig sind, vor Anlieferung des Objekts vorliegen.

### 3.1 Verpflichtungen des Auftraggebers im Zusammenhang mit Anlieferung und Aufstellung

(1) Der Auftraggeber bestimmt den Ort, an dem das Mietobjekt installiert wird. Er ist dafür verantwortlich, dass das Mietobjekt am Ort der Installation sicher und ohne Schaden an Sachen Dritter und ohne Beeinträchtigung der Rechte Dritter installiert werden kann. Er informiert uns über das Vorhandensein von Leitungen, Kabeln, Rohren und anderen Vorrichtungen auf oder im Boden. Das Gelände, auf dem das Mietobjekt aufgestellt werden soll, muss horizontal und eingeebnet sein. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass das betreffende Gelände am Tag, der für die Anlieferung und Ablieferung des Mietobjekts vereinbart ist, freigeräumt und gut zu befahren ist, auch durch Lastkraftwagen mit 40 Tonnen Gesamtgewicht.

(2) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Verankerung eines Zeltes mittels Erdanker (Länge 80 - 120 cm) am Aufbauort möglich ist. Fordert die Behörde eine Ballastierung mittels Stahl-Beton-Gewichten als Auflage, so berechnen wir je statisch geprüftem Ballastgewicht pauschal 15,00 € netto zuzüglich Mehrwertsteuer inklusive Anbringung und Transport.

(3) Der Auftraggeber ist für die Installation der Stromversorgung der in Zelten angebrachten Notbeleuchtungen und Notausgangskennzeichnungen verantwortlich.

### 3.2 Besondere Bestimmungen für Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, beinhaltet der von uns angebotene oder vereinbarte Vertragspreis nicht die Kosten für die Versorgung mit Strom, Wärme, Wasser und Anschlüsse an das Versorgungsnetz. Liefern wir Strom, Wärme und/oder Wasser, berechnen wir hierfür die Tagespreise.

(2) Der Auftraggeber muss dafür Sorge tragen, dass die für eine Installation benötigten Vorrichtungen (z. B. Versorgungsanschlüsse und Entsorgungsleitungen) rechtzeitig angebracht werden. Durch uns erteilte Anweisungen muss er in diesem Zusammenhang befolgen. Der Auftraggeber muss außerdem dafür sorgen, dass der Ort an dem das Mietobjekt installiert wird, die durch die zuständigen Stellen festgelegten Anforderungen erfüllt und jederzeit frei und ungehindert zugänglich ist. Sind behördliche Genehmigungen erforderlich, die mit der Benutzung des Mietobjekts im Zusammenhang stehen, ist für deren Beibringung der Auftraggeber selbst verantwortlich.

### 3.3 Obhuts- und Sorgfaltspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Zeldächer schneefrei bleiben. Durch Schneelast verursachte Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(2) Bei Sturm oder Unwetter ist der Auftraggeber verpflichtet, alle Ein- und Ausgänge eines Zeltes dicht zu halten. Wir schulden keine Dichtheit der Zelte, sodass es zum Eindringen von Regen, Hagel, Schnee und Kondenswasser kommen kann.

(3) Der Auftraggeber darf ohne unsere Zustimmung keine baulichen Änderungen vornehmen.

(4) Der Auftraggeber darf das Mietobjekt ausschließlich entsprechend der vereinbarten oder vertraglich vorausgesetzten Bestimmung benutzen. Dem Auftraggeber ist nicht gestattet, im oder am

Mietobjekt Veränderungen vorzunehmen, insbesondere sind das Bekleben, Bemalen oder anderweitige Bearbeiten des Mietobjekts nicht gestattet.

(5) Der Auftraggeber muss für eine angemessene Bewachung der Mietobjekte Sorge tragen. Der Auftraggeber muss auf Verlangen die Mietobjekte gegen Brand-, Wasser-, Strom- und Vandalismus-Schäden versichern und während des Miet- bzw. Vertragszeitraums für uns versichert halten.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns technische Störungen unverzüglich zu melden. Reparaturen dürfen ausschließlich von uns durchgeführt bzw. veranlasst werden.

### 3.4 Rückgabepflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Mietobjekt bis 07:00 Uhr am Abbautag von allen Gegenständen zu räumen, die nicht uns gehören.

## 4. Rechtswahl – Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.

(2) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Sitz zuständig ist, sofern es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

Stand: 14.09.2021